

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab dem 1. Oktober 2020



OPTERRA
A CRH COMPANY

OPTERRA GmbH

Goedelerring 9

04109 Leipzig

Telefon +49 (0)341 3937 8510

www.opterra-crh.com

Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden (im Folgenden: Käufer) in Form von Lieferungen und Leistungen – auch zukünftige – einschließlich Angebote, Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

I. Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen, jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem künftigen Einzelfall gesondert auf sie hinweisen müssen.
3. Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen. Verkaufs-, Liefer-, Montage- oder anderweitige Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor entsprechenden Regelungen dieser Verkaufsbedingungen. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend; die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sowie alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail).

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Produktbeschreibungen, Kataloge, technische Dokumentationen (beispielsweise Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Unterlagen von uns oder Dritten – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Alle diese

Unterlagen bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Eigentum; unsere Urheberrechte behalten wir uns vor.

2. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Verträge kommen durch unsere Annahme des Vertragsangebots zustande; sie erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung (beispielsweise in Form einer Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware.
4. Mündliche Vereinbarungen sind für uns verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen. Ausnahmen von Schriftformerfordernissen sind durch unsere Geschäftsführung zu vereinbaren.

III. Vertragsgegenstand, Beschaffenheit

Unsere Lieferungen und Leistungen, insbesondere unsere Produkte, sind in Baustoffnormen wie EN 197-1, DIN 1164 und in Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen etc. beschrieben. Alle sonstigen Angaben über die von uns gelieferten Produkte, insbesondere deren Beschaffenheit sowie deren Verarbeitung, beinhalten keine Garantie für die Beschaffenheit unserer Produkte. Bei Lieferungen von Zement und sonstige Bindemittel wird das Lieferwerk bei Übergabe des Zements einen Lieferschein mit Angaben über Menge, Art, Festigkeitsklasse (nur Zemente) und gegebenenfalls Zusatzbezeichnungen für Sonderzemente sowie Tag und Stunde der Lieferung, polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Auftrag, Empfänger und Ort der Baustelle aushändigen.

IV. Lieferfristen, Lieferung, Abruf

1. Lieferfristen und -termine werden entweder individuell vereinbart oder von uns bei der Annahme angegeben. Wir bemühen uns, Lieferfristen und -termine einzuhalten. Sie gelten nur annähernd, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist und auf seine berechtigten Interessen ausreichend Rücksicht genommen wird.
2. Die Lieferung erfolgt ab der Ladestelle unseres Lieferwerkes. Auf Verlangen des Käufers und, sofern nicht anders vereinbart, auf seine Kosten wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung selbst zu bestimmen.

3. Wir sind berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferung erfolgt durch in unserem Auftrag fahrende Straßenfahrzeuge, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

In jedem Fall hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Abnahmebereitschaft im vereinbarten Zeitraum gesichert ist, das Lager bzw. der Siloraum bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist, d. h. besonders:

- a) Die Silos müssen auf einem festen Untergrund stehen und ihre Anschlüsse müssen über Schilder mit den Angaben über im Silo befindliche Füllmenge, Sorten, maximales Fassungsvermögen und Firmenname des Empfängers gekennzeichnet sein.
- b) Es muss gewährleistet sein, dass vom Standort des Fahrzeugs bei der Entladung bis zum Silo die Abblasleitung nicht länger als 10 Meter und die Steigleitung nicht höher als 12 Meter ist.
- c) Die Anschlüsse müssen in einem funktionstüchtigen und sauberen Zustand sein und dürfen nicht höher als 1,50 Meter und nicht tiefer als 0,50 Meter über der Standfläche angebracht sein.
- d) Die Entladestelle muss so eingerichtet sein, dass die Fahrzeuge ungehindert auf sicherer Fahrbahn ohne Wartezeit an- und abfahren und entladen werden können. Dazu ist vom Käufer sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit einer Mindestbreite von vier Metern eingesetzt werden können, sowie eine lichte Höhe von Durchfahrten von mindestens 3,90 Metern und eine ausreichende Beleuchtung der Entladestelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.
- e) An der Entladestelle muss eine bevollmächtigte Person zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Einweisung des Fahrzeuges, zur Unterzeichnung des Lieferscheins, zur Eintragung der An- und Abfahrtszeit mit Stempel und Unterschrift im Feld „Empfänger“ des Lieferscheines und gegebenenfalls zur Entladung bereitstehen. Sollte es zu Wartezeiten an der Entladestelle kommen, muss die bevollmächtigte Person dies auf dem Lieferschein oder dem Standzeitenprotokoll mit ihrer Unterschrift bestätigen. Für den Kraftfahrer gilt diejenige Person als bevollmächtigt, die das Fahrzeug einweist.

Eine Verletzung der vorstehend in Buchst. a) bis e) genannten Verpflichtungen durch den Käufer berechtigt uns, die Auslieferung einer ausgefahrenen Menge Zement zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

4. Abrufe von Zementmengen haben schriftlich, elektronisch oder fernmündlich so frühzeitig zu erfolgen, dass eine rechtzeitige Anlieferung möglich ist. Bei größeren Aufträgen, wie Projekten, muss ein Lieferplan vereinbart werden. Für Abrufe von loser und gesackter Ware gilt eine Vorlaufzeit von 24 Stunden vor Liefertermin, bei Baustellenbelieferungen mit Entladetechnik von vier Arbeitstagen.

Der Bedarf an größeren Mengen z. B. für Großbetonagen ist vorab, mindestens jedoch zwei Tage im Voraus, anzumelden.

Die Abrufe müssen enthalten:

- Kundename
- Genaue Bezeichnung der Entladestelle
- Menge
- Sortiment
- Lieferform
- Ggfs. benötigte Sondergeräte/-ausrüstung

Der Käufer hat den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich und unter Einhaltung der zuvor genannten Fristen vorzunehmen. Verletzt der Käufer diese ihm obliegenden Pflichten, sind wir insoweit berechtigt, unsere Lieferung solange zu verweigern, bis der Käufer ihnen ordnungsgemäß nachkommt. Hat der Käufer die Pflichtverletzung zu vertreten, sind wir ferner berechtigt, Ersatz des uns dadurch entstandenen Schadens zu verlangen, insbesondere den uns zusätzlich entstehenden Frachtaufwand erstattet zu verlangen.

5. Beabsichtigt der Käufer, eine abgerufene Lieferung/Bestellung wieder abzubestellen, hat er uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon gelten für Abbestellungen die nachfolgenden Maximalfristen, innerhalb derer der Käufer uns zu benachrichtigen hat:

12 Stunden vor Anliefertermin

Werden Lieferungen nach Ablauf der vorgenannten Fristen abbestellt, haftet der Käufer für alle durch die Abbestellung uns und von uns beauftragten Dritten entstehenden Kosten, insbesondere für den Mehraufwand, der entsteht, wenn für die abbestellte Lieferung Frachtraum erworben wurde.

6. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass:

- a) die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerkes entspricht;

- b) die Abholung durch fachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien des Lieferwerkes erfolgt;
 - c) der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Ware bestätigt;
 - d) Fahrzeugaufbauten so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen, Herabfallen etc. gesichert ist. Ist die Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung, wie Spann- oder Zurrgurt, Zurrnetze oder Zurrplanen, Antirutschmatten, -pads oder -beläge oder Staupolster vorhanden sein und eingesetzt werden. Das Verladepersonal ist berechtigt, die sachgerechte Sicherung der Ladung zu beurteilen und bei unzureichender Sicherung die Ausfahrt aus dem Werk zu verweigern;
 - e) der Fahrer sich über die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen des Lieferwerkes informiert und diese einhält;
 - f) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird;
 - g) das Fahrzeug sowie insbesondere bei Silofahrzeugen deren Silobehälter frei von Rückständen, Restmengen sowie Fremdstoffen sein müssen, so dass eine Verunreinigung der Ware durch eine Vorladung ausgeschlossen ist.
7. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch Rundschreiben bekanntgegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekanntgegebenen Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für eventuelle Wartezeiten wird eine Entschädigung oder Ähnliches nicht gezahlt.
8. Mit allen Gerätschaften in unserer Verladestelle ist sorgsam und unter Einhaltung der ordnungsgemäßen Bedienung umzugehen. Der Käufer ist verpflichtet, das beauftragte Transportunternehmen darauf explizit hinzuweisen. Für das ordnungswidrige Benutzen, sachwidrige Bedienung und die Beschädigung der Gerätschaften, insbesondere der Terminals, an denen die Anmeldung und Abwicklung für Warenlieferung und Warenabholung durch die Fahrer durchgeführt wird, haftet neben dem Fahrer und dem Transportunternehmen auch der Käufer, wenn ihn ein Verschulden trifft. Das Verschulden wird vermutet; die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die außervertragliche Haftung des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Lieferverzögerung/-verzug

1. Sofern wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verbindliche Lieferfristen nicht einhalten

können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer darüber unverzüglich in Kenntnis setzen und zugleich die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird von uns unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere bei der nicht rechtzeitigen Belieferung an uns durch unseren Zulieferer vor, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

2. Für den Eintritt des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für ihn stets eine Mahnung durch den Käufer erforderlich ist. Sofern und soweit wir in Lieferverzug geraten, ist der Käufer nur berechtigt, Ersatz seines Verzugschadens in Form einer Pauschale zu verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware. Wir können den Nachweis erbringen, dass dem Käufer ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe als der Pauschale entstanden ist. Die in Abschnitt XI bestimmten Rechte des Käufers und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, etwa aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.
3. Beruht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder handelt es sich bei ihm um eine wesentliche Pflichtverletzung, bleibt es abweichend von Ziffer 2 bei der gesetzlichen Haftung.
4. Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen dem Käufer in Höhe des vorhersehbaren Schadens nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
5. Die Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 2 und 4 gelten nicht in den Fällen eines kaufmännischen Fixgeschäfts; sie gelten auch nicht, wenn der Käufer wegen des Verzuges berechtigt ist, sofort Schadensersatz statt der Leistung zu beanspruchen.

VI. Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferungen – spätestens mit Übergabe am

Erfüllungsort (Abschnitt XVI, Ziffer 1) auf den Käufer über. Beim Versandkauf (vgl. Abschnitt IV, Ziffer 2) gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr – auch bei Teillieferungen – mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe nach Satz 1 und 2 und der Abnahme nach Satz 3 steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

2. Von uns beauftragte Spediteure und Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Anstalten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Im Fall eines Transportschadens kann der Käufer von uns jedoch Abtretung aller unserer Ansprüche auf Ersatz dieses Schadens verlangen.
3. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens einschließlich entstandener Mehraufwendungen (z. B. Lager- und Aufbewahrungskosten) zu verlangen. Wir sind berechtigt, vom Käufer pro Kalendertag eine Schadenspauschale in Höhe von 0,1 % des Nettopreises (Lieferwert) der nicht ab- bzw. angenommenen Ware, beginnend mit Lieferfrist oder, soweit eine solche nicht vereinbart ist, mit Mitteilung der Abhol- oder Versandbereitschaft der Ware, zu verlangen; die Pauschale ist für den Fall der verspäteten Ab- bzw. Annahme auf höchstens 5 %, für den Fall der endgültigen Ab- bzw. Annahme auf höchstens 10 % des Nettopreises (Lieferwert) der nicht ab- bzw. angenommenen Ware begrenzt.

VII. Preisstellung und Frach vergütung

1. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens vor; unsere gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, auf angemessene Entschädigung bzw. zur Kündigung, Hinterlegung oder Verwertung der Ware bleiben unberührt. Die Schadenspauschale wird jedoch auf weitergehende, denselben Rechtsgrund betreffende Ansprüche angerechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.
2. Die Preise werden nach unserer am Tage der Lieferung gültigen Preisliste ermittelt. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten, soweit auf sie die Preis-

erhöhung Anwendung finden würde. Die Preise verstehen sich in EURO einschließlich Verpackung und Verladung, jedoch ausschließlich jeweils gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie verstehen sich ferner als Frankopreise, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer sowie die Kosten einer unter Umständen vom Käufer gesondert gewünschten Transportversicherung berechnen wir zuzüglich. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Käufer.

Tritt der Käufer nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage, wird eine jeweils von uns bekanntgegebene Frach vergütung erstattet. Wir sind berechtigt, den Höchstfrach vergütungsbetrag festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frach vergütung zu erstatten. Preise und Frach vergütungen richten sich nach dem angegebenen Verbrauchsort.

3. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, bei LKW-Ladungen für verpackten Zement frachtfrei LKW-Entladeort, für losen Zement frachtfrei Silo-Verwendungsstelle eingeblasen.
4. Der Käufer hat Verbrauchsort und Empfänger anzugeben und uns auf Verlangen nachzuweisen. Bei Lieferungen auf ein Lager gilt der Standort des Lagers als Verbrauchsort. Änderungen sind uns sofort anzuzeigen. Bei Änderungen werden wir die entsprechenden Preise und Abholvergütungen berechnen. Der Käufer hat seinen Abnehmern die vorstehenden Verpflichtungen (Ziffer 3) mit der Maßgabe zur entsprechenden Weitergabe an seine Abnehmer aufzulegen.
5. Bei Anlieferungen durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringeren Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag.
6. Sonderkosten, wie z. B. Stapler bzw. Kranentladung, Filterschläuche, Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge Straßenumleitungen usw. gehen zu Lasten des Käufers.
7. Für alle gesetzlichen Gebühren, Zuschläge und Kosten – einschließlich Maut und Ausnahme genehmigungen zum Sonntagsfahrverbot – hat der Käufer aufzukommen.
8. Wünscht der Käufer eine Anlieferung an einem Samstag (gilt nur für das Werk Sötenich) oder Sonntag, kann das nur nach unserer vorherigen Prüfung und ausdrücklicher Vereinbarung erfolgen. Bei entsprechender Belieferung hat der Käufer die dadurch entstehenden Personal- und Frachtkosten zu tragen.
9. Rabatte werden nur bei Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt. Sie gelten als Entgelt

für alle Aufwendungen und Wagnisse des Käufers im Interesse des Absatzes unserer Waren im Rahmen eines lautereren Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemäße Bedienung der Kunden und die Unterhaltung eines angemessenen Lagers. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen sind wir berechtigt, die Gewährung der Rabatte abzulehnen. Rabattansprüche entstehen nur für abgenommene und bezahlte Mengen.

VIII. Gewährleistung bei Zement und sonstigen Produkten, Probenentnahme

1. Wir leisten für unsere Produkte Gewähr wegen Mängeln nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
2. Zement und sonstige Produkte, die zu Beanstandungen Anlass geben, dürfen nicht verarbeitet werden.
3. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen des Zements am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird. Bei Abweichung hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.
4. Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zements zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement, sondern auch von seiner Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten abhängt. Deshalb ist es erforderlich, dass der Käufer oder sein Abnehmer zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche von jeder Lieferung nach den folgenden Bestimmungen eine Probe entnimmt.

Die Probenentnahme hat bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung oder bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem der Zement unsere Verladeeinrichtung verlassen hat, zu erfolgen.

Die Probe für losen Zement muss mindestens 5 kg betragen und repräsentativ sein.

Bei verpacktem Zement muss sich die Probe aus Teilproben von 1 – 2 kg zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind, die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens 5 bis dahin unversehrten Säcken entnommen sein. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 t eine gesonderte Durchschnittsprobe zu entnehmen.

Die Proben sind luftdicht verschlossen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk, Tag und Stunde der Anlieferung, Kennzeichen der Silofahrzeuge, Zementart, Festigkeitsklasse, gegebenenfalls Zusatzbezeichnungen für Sonderzemente, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Werklieferscheins.

Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der von ihm gezogenen Proben für die eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des Zements von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass unsere Feststellungen unzutreffend oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind.

Zementproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich die technischen Eigenschaften des Zements nach dem Gefahrübergang, z. B. durch Verunreinigung, Vermischen, unsachgemäßes oder zu langes Lagern, verändert haben, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass eine solche Veränderung nicht stattgefunden hat oder nicht stattfinden konnte.

5. Bei sonstigen Produkten gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend. Im Interesse des Käufers ist zur Klärung der Produktqualität eine repräsentative Rückstellprobe zu ziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil der von ihm gezogenen Proben für die eigene Nachprüfung zu überlassen. Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Produktes von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass unsere Feststellungen unzutreffend oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind.
6. Maßgebend für die Prüfung sind, soweit vorhanden, die in Deutschland bauaufsichtlich eingeführten Normen.

Gewichtsbeanstandungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt das an der Versandstelle festgestellte Gewicht. Das Bruttogewicht eines gefüllten Zementsackes beträgt 25 kg (Brutto für Netto). Abweichungen vom Bruttogewicht bis zu 2 % können nicht beanstandet werden.

7. Bei Verwendung von Zementen verschiedener Hersteller hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass eine Vermischung von Zementen anderer Hersteller mit von uns gelieferten Zementen oder Zementsorten bei der Weiterverarbeitung ausgeschlossen ist, und hat dies

in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Käufer trägt hierfür die Beweislast. Für den Fall der Vermischung unserer Zemente mit anderen Zementen im Zuge der Verarbeitung durch den Käufer entfällt die Gewährleistung für unsere Zementlieferungen, es sei denn, der Käufer weist uns trotz der Vermischung nach, dass die von uns gelieferten Zemente oder Zementarten bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen sind.

IX. Mängelrügen, Untersuchungspflicht

1. Die Mängelansprüche des Käufers (Ziffer X.) setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Käufer uns das unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Dem Käufer obliegt die Beweislast für alle Voraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
2. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr. und das Lieferwerk oder Lager enthalten.

X. Mängelansprüche, Verjährung

1. Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress nach § 478 BGB), bleiben in allen Fällen unberührt. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (etwa durch Einbau in eine andere Sache).
2. Für die Beschaffenheit gelten die Angaben zu Abschnitt III. Sollte im Einzelfall eine Beschaffenheit nicht vereinbart werden, richtet sich die Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffent-

liche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter, insbesondere in Werbeaussagen, übernehmen wir keine Haftung.

3. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge haben wir im Hinblick auf die Nacherfüllung zunächst die Wahl, ob wir den Mangel durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) oder durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) beheben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Wir haben das Recht, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Das Recht des Käufers, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten, bleibt unberührt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, uns die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, und hat uns insbesondere die als mangelhaft gerügte Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat uns der Käufer die beanstandete Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzugewähren. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau der mangelhaften Sache und ihren erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
6. Im Falle der Nacherfüllung erstatten wir die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Bestimmungsort verbracht wurde. Im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens können wir vom Käufer die entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn der Käufer hat die fehlende Mangelhaftigkeit nicht erkannt und konnte sie auch nicht erkennen.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich, wird sie insgesamt von uns ernsthaft und endgültig verweigert oder ist sie für den Käufer unzumutbar oder ist eine für die Nacherfüllung uns vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen (Rücktritt). Das Recht auf Rücktritt ist aber ausgeschlossen, wenn und soweit nur ein unerheblicher Mangel der Ware vorliegt. Nach Verarbeitung kann nur die Herabsetzung des für die beanstandete Ware gezahlten Kaufpreises (Minderung) verlangt werden.
8. Abweichend von den Bestimmungen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr

ab Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die kaufvertragliche Verjährungsfrist für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware beruhen, beträgt fünf Jahre ab Ablieferung der Ware an den Käufer, wenn und soweit es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere die Bestimmungen des § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 sowie §§ 444, 445b BGB.

9. Die Verjährungsfristen nach vorstehender Ziffer 8 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Kaufsache beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (Abschnitt XI, Ziffer 2 Satz 1) und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Abschnitt XI, Ziffer 2 Satz 2 Buchstabe a)) bleiben unberührt.
10. Die Verjährung tritt auch ein, wenn die Verbrauchsfrist für das betreffende Produkt abgelaufen ist.
11. Andere Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschnitt XI und sind im Übrigen ausgeschlossen.

XI. Haftung aus sonstigen Gründen, Ausschluss von Nacherfüllung und Rücktritt

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig

vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, durchschnittlichen und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt,

- c) maximal – und sofern kein Fall von Buchstabe a) vorliegt – in Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die höchstens EUR 3.000.000,00 beträgt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Ist eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos abgelaufen und kommt der Käufer unserer nachfolgenden Aufforderung binnen einer von uns hierfür gesetzten angemessenen weiteren Frist zur Erklärung, ob er an seinem Erfüllungsanspruch festhält oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, nicht nach, ist der Erfüllungsanspruch nach Ablauf der mit der Aufforderung verbundenen angemessenen Frist ausgeschlossen.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Käufer gesetzlich nur noch zum Wertersatz anstelle einer Rückgewähr der Kaufsache verpflichtet wäre.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Wir liefern bei Vorliegen eines Abbuchungsauftrags, d. h. eines Auftrags des Käufers an sein Kreditinstitut, unsere Lastschriften einzulösen. Dieser Auftrag ist uns als Kopie zu übersenden. Der Käufer hat uns Änderungen sowie die Beendigung des Auftrags unverzüglich mitzuteilen.

Andere Zahlungsarten bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Die Annahme von Schecks sowie die Gutschrift von Beträgen, die uns im Wege des Banklastschriftverfahrens zugehen, erfolgen nur erfüllungshalber. Gutschriften über solche Beträge erfolgen darüber hinaus vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert

- verfügen können. Alle Auslagen, z. B. Diskontspesen, werden gesondert berechnet.
2. Zahlt der Käufer nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes, den die Bank für unsere Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor. Unberührt bleibt unser Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen.
 3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet. Im Übrigen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung von uns nicht bestritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt ist.
 4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers oder durch eine sonstige wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen (Zahlungseinstellung, Überschuldung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse) gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer er Zug um Zug gegen Lieferung die Gegenleistung zu bewirken oder für sie Sicherheit zu leisten hat. Bei Weigerung des Käufers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen; die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
 5. Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung des Kaufpreises aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.
2. Der Käufer darf unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Dritte, etwa durch Pfändungen o. Ä., auf die in unserem Eigentum stehenden Waren zugreifen oder dies beabsichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten. Das Herausgabeverlangen enthält nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir können uns den Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Bis zu einem etwaigen Widerruf durch uns ist der Käufer befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, es sei denn er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart:
 - a) Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren erfolgt in unserem Auftrag mit der Maßgabe, dass wir als Hersteller gelten und uns daraus keine Verbindlichkeiten erwachsen; der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die dadurch entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis der Werte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren mit der Maßgabe, dass zur Ermittlung des Wertes für unsere Ware der in unseren Rechnungen ausgewiesene Kaufpreis zuzüglich 10 % (Deckungsgrenze) maßgeblich ist. Im Übrigen gilt für das entstandene Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Käufer hat das neue Erzeugnis mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.
 - b) Alle aus dem Weiterverkauf der Ware oder der entstehenden Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer mit allen Nebenrechten schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Wertes unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Abs. a) zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen an uns ab. Das gilt auch für

Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung der Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Die in Ziffer 4 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit zu besorgen ist. Anderenfalls können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die erfolgte Abtretung mitteilt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, unsere erteilte Zustimmung zur Weiterveräußerung und Verarbeitung unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nach-erwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- e) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

XIV. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt gehindert – gleichviel ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind –, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Warnstreik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, diese längere Lieferzeit abzuwarten. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurück-treten.

XV. Datenschutz und Datensicherheit

1. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, insbesondere durch Bezugnahme auf einen Identifikator wie Name, Identifikationsnummer, Standortdaten, Online-Identifikator oder auf einen oder mehrere Faktoren, die spezifisch für die physische, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser Person sind.
2. Soweit wir personenbezogene Daten an den Käufer weitergeben, wird der Käufer diese personenbezogenen Daten unter Beachtung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), Erlasse, Verordnungen, Anordnungen und Standards, die von Zeit zu Zeit geändert werden können, verarbeiten.
3. Der Käufer sorgt diesbezüglich dafür, dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit und Verhütung von Korruption oder Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Der Käufer wird zur Sicherung der personenbezogenen Daten alle notwendigen und angemessenen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen treffen und diese uns gegenüber auf Verlangen nachweisen. Weiterhin wird er die personenbezogenen Daten nur zum übermittelten Zweck verwenden und diese nach Zweckerfüllung oder spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten löschen.
4. Im Falle des Zugriffs auf die personenbezogenen Daten von uns oder des Zugriffs durch Unbefugte wird der Käufer uns unverzüglich über einen solchen unberechtigten Zugriff informieren und mit uns zusammenarbeiten, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die als notwendig erachtet werden, die Folgen eines solchen Verlusts oder unberechtigten Zugriffs abzuschwächen.
5. Gegebenenfalls wird der Käufer alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass alle seine Vertreter (Agenten), Partner und Subunternehmer diese Klausel einhalten, wenn sie personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrags verarbeiten.
6. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten der für den Käufer tätigen Personen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und der entsprechenden Vertragsanbahnung. Dies sind Angaben zu der be-

treffenden Person (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO. Wir sind insoweit Verantwortlicher. Bei Fragen zu den vorstehend genannten Informationen erreichen Sie unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter folgenden Kontaktdaten:

Rechtsanwalt Christian Krösch,
SLK Compliance Services GmbH,
Königsbrücker Straße 76,
01099 Dresden
erreichen Sie per Telefon: 0351 89676360 oder
E-Mail: datenschutz(at)slk-compliance.de

Für OPTERRA Wössingen GmbH:

TÜV SÜD Sec-IT GmbH,
Mareike Vogt,
Ridlerstr. 57,
80339 München,
E-Mail: mareike.vogt(at)tuev-sued.de.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange es für unsere vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen notwendig ist. Als Betroffener haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DSGVO),

- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können Sie unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website www.opterra-crh.com entnehmen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware und eine etwaige Nacherfüllung ist die Ladestelle des Lieferwerkes.
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in Leipzig. Abweichend davon sind wir aber auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Käufers oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Käufers belegen ist. Unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten.
3. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

OPTERRA GmbH

Goedelerring 9
04109 Leipzig
T + 49 (0)341 3937 8510
F + 49 (0)341 3937 8590

OPTERRA Wössingen GmbH

Wössinger Straße 2
75045 Walzbachtal
T + 49 (0)7203 890
F + 49 (0)7203 89195

OPTERRA Zement GmbH

Werk Karsdorf
Straße der Einheit 25
06638 Karsdorf
T + 49 (0)34461 73
F + 49 (0)34461 74555

OPTERRA Zement GmbH

Werk Sötenich
An der Spick 2
53925 Kall/Sötenich
T + 49 (0)2441 9911 0
F + 49 (0)2441 991144

www.opterra-crh.com